

es ist die gemeinsame Grundlage des Handelns für alle politischen Kräfte, die verbindliche Norm und Ermächtigung für alle: das Parlament, die Rechtsprechung, die Regierung. Die Verfassung ist das, was seit der Reformation aus Untertanen Bürger und Bürgerinnen gemacht hat, das, was das Recht zur Umgangsform aller werden läßt, die friedlich, frei und demokratisch miteinander leben.

Die Verfassung ist dasjenige, was jede Form der Diskriminierung ausschließt und den belastetsten Angeklagten davor schützt, vogelfrei zu werden. An diesem Maßstab müssen Verfassungsgrundsätze gemessen werden, und das ist der Grund, warum die Fraktion Bündnis 90/Grüne diese Verfassungsgrundsätze als unangemessen und ihrem Zweck nicht genügend zurückweist.

Ich muß einigen Darstellungen, die hier im Hohen Hause über die Stellung der Bürgerbewegungen zur Verfassung gegeben worden sind, widersprechen. Gegenüber der SED-Verfassung haben diese Bürgerbewegungen bereits am 27. Oktober 1989 die Forderung aufgestellt, über einen Volksentscheid Artikel 1 der DDR-Verfassung außer Kraft zu setzen. Dies ist am 1. Dezember 1989 vollzogen worden. Auf die neue Lage reagierte der Zentrale Runde Tisch mit seinem Beschluß vom 7. Dezember und der Ausarbeitung einer neuen Verfassung, deren Diskussion von der Parlamentsmehrheit ohne stichhaltige Gründe abgelehnt worden ist.

Ich habe zweitens zu bemerken: Die Bürgerbewegungen - meine Damen und Herren, ich unterstreiche das - betrachteten und betrachten die DDR-Verfassung als geltendes Recht und werfen darum diesen Verfassungsgrundsätzen vor, daß sie in der Form verfassungswidrig sind, weil sie eine Außerkraftsetzung des Artikels 106 der Verfassung der DDR auf eine Weise darstellen, die in diesem Artikel gerade ausgeschlossen ist. Und es gibt Gründe dafür, es zu verbieten, die Verfassung anders zu ändern als durch Gesetze, die den Wortlaut der Verfassung ändern.

Was ist die augenblickliche Verfassungssituation im Lichte dieser Voraussetzungen? Neben dem entscheidenden Volkskammerbeschluß vom 1. Dezember haben wir eine völlige Veränderung der staatsrechtlichen Situation der DDR durch die Öffnung der Grenzen am 9. November 1989 erfahren. Die Auswirkungen auf die Souveränität des Landes waren unvermeidlich. Dazu kam mehr und mehr die Einflußnahme der Regierung der Bundesrepublik auf das politische Geschehen in der DDR. Sie ist zunächst durchaus auf dem Boden des seit dem Grundlagenvertrag von 1972 Üblichen verlaufen. Dieser Vertrag geht aus von der Souveränität dieses Landes, spricht einen Gewaltverzicht aus und erklärt, daß keiner die Vertretung durch den anderen übernehmen dürfe. Ab Januar 1990 hat sich diese Situation dadurch gewandelt, daß der Bundeskanzler, Herr Helmut Kohl, von Moskau aus den Versuch unternommen hat, im Namen aller Deutschen zu sprechen.

Die Situation ist weiter dadurch verschärft worden, daß Mitte Februar die Forderung einer Stichtagswährungsunion unterbreitet worden ist und die Situation im Lande weiter eskalieren ließ. Die letzte Stufe dieser Veränderung der Situation unseres Landes von außen vollzog sich in der Aushandlung des Staatsvertrages. Ohne Rücksicht auf die im Grundlagenvertrag gegebene Rechtslage hat sich eine völlige Veränderung der Verfassungssituation ergeben. Die DDR gibt einen Teil ihrer Souveränitätsrechte, Währungshoheit und Teile der Rechtsprechung ab. Das ist im Zeitalter übernationaler Gemeinschaften nichts Ungewöhnliches. Ungewöhnlich sind freilich die Art, der Inhalt und der Weg dieser Souveränitätsabgabe, der völlig abweicht von dem bei EG-Beitritten Üblichen und auch in anderen Fällen von Währungsunionen.

Statt die Eigentumsrechte des Staatsvolkes zu vertreten, wurden diese als Verhandlungsmasse behandelt, um bestimmte politische und wirtschaftliche Ziele zu erreichen und durchzusetzen. Die Eigentumsverhältnisse sind bis in das Privateigentum der DDR-Familien tiefgreifend verändert worden. Die Auswirkungen im sozialen Sektor sind noch nicht absehbar.

Es kommt zu einer Veränderung der Rechtsprechung durch Kompetenzübertragungen an westdeutsche Gerichte, und es

kommt schließlich zu einer Veränderung der Stellung des Parlaments durch ein Verfahren, das die legislative Gewalt zum bloßen Notar der Exekutive herabsetzt in einer Weise, die in den letzten Sitzungen bis an den Rand des Lächerlichen geführt hat.

Es handelt sich alles in allem um die tiefgreifendste Verfassungsänderung seit 1949. Ich spreche hier nicht über die Verfassungsänderungen, die sich auch in der Bundesrepublik gegenüber dem Grundgesetz durch den Staatsvertrag vollziehen müssen.

Was muß geschehen, meine Damen und Herren, um in unserem Lande verfassungsmäßige Zustände und Rechtssicherheit wieder herzustellen? Bündnis 90/Grüne - es ist heute schon gesagt worden - hat ein Verfahren gemäß dem Beschluß des Runden Tisches vom 12. März 1990 vorgesehen, die Inkraftsetzung der Verfassung des Runden Tisches. Das ist abgelehnt worden.

Die zweite Möglichkeit bestünde darin, daß ein Verfassungsentwurf hier behandelt wird, der vom Ministerrat vorzulegen wäre. Soviel ich weiß, liegt ein solcher auch vor, aber es gibt seither keine Initiative der Regierung in dieser Richtung.

Statt dessen werden dem Parlament diese Verfassungsgrundsätze vorgelegt, die den Zweck, verfassungsmäßige Zustände in unserem Lande herzustellen, nicht erreichen können, schon wegen der Verfassungswidrigkeit der Form.

Sie sind aber auch inhaltlich unzulänglich. Die vom Staatsvertrag geschaffene neue Verfassungssituation wird in ihnen nicht erfaßt. Es gibt keinen Grundrecht katalog, es gibt keine Äußerung zur Veränderung der Rechtsprechung als diesen einen Satz über die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Dem stimmen wir alle zu, aber das war hier nicht das Thema.

Es wird keine klare Aussage vollzogen zur Veränderung des Eigentumsrechtes, außer ein Paar Sätzen zum Privateigentum, die man so ausdeuten kann, wie die Frau Abgeordnete Kögler das getan hat.

Wir hören kein Wort darüber, was denn nun eigentlich Privateigentum ist und um wessen Privateigentum es sich handelt. Es wird nichts darüber gesagt, ob wir weiter dem Eigentumsverständnis des ZGB oder des BGB zu folgen haben.

Was soll nun in dieser Situation geschehen, meine Damen und Herren? Ich kann Sie nur bitten, und hier spreche ich nun nicht mehr als Vertreter der Fraktion, sondern als Einzelperson, ich spreche auch nicht als Vertreter des Präsidiums, sondern als ein einzelner Abgeordneter, und ich bitte Sie, diese Situation der Rechts- und Verfassungsunsicherheit ernst zu nehmen und darum die legislative Gewalt und Autorität dieses Hohen Hauses wahrzunehmen und ins Auge zu fassen, nicht jenen törichten Antrag der DSU „Beitritt heute“. Einen solchen extremen außenpolitischen Leichtsinn kann sich ein Abgeordneter dieses Hauses nicht leisten.

(Beifall beim Bündnis 90/Grüne, bei der PDS und bei der SPD)

Aber sehr wohl kann dieses Hohe Haus in seiner Autorität beschließen, daß Volkskammer und Bundestag, und in den beiden Ausschüssen Deutsche Einheit haben sie sehr wohl Instrumente dazu, Schritte einleiten, daß Artikel 23 des Grundgesetzes in der jetzt gegebenen Situation so neu zu interpretieren sei, daß in diesem Lande in den sich hier bildenden Ländern dieses Grundgesetz schrittweise in Kraft treten kann, damit wir Grundrechte haben, damit wir wissen, wie mit Eigentum umgegangen werden soll, und damit wir klare Grundlagen für eine föderale Struktur dieses Landes haben unter den Bedingungen, daß die völkerrechtlichen und außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der DDR, vor allem ihre Bündnisverpflichtungen, von diesem Prozeß nicht in Frage gestellt werden, genausowenig wie die Grenzen, vor allen Dingen die Ostgrenze unseres Landes.

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner: Herr Abgeordneter, gestatten Sie Zwischenfragen?)

Nein, ich gestatte keine Zwischenfrage.

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner: Die Redezeit ist nahezu beendet, fahren Sie fort.)